

Satzung
der Gemeinde Seebad Zempin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Zempin vom 09. Dezember 2015 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Seebad Zempin ist als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

(2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Zempin eine Fremdenverkehrsabgabe. Die Fremdenverkehrsabgabe dient nicht der Deckung der Aufwendungen der Gemeinde Seebad Zempin für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

(3) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Seebad Zempin für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Seebad Zempin entsprechender Anteil außer Ansatz.

§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Zempin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

Dies sind unter anderem:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt direkt oder über Dritte beherbergen; einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanzeigepflicht nicht unterliegen
2. Strandkorbvermieter und Vermieter von Fahrrädern
3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zu Abstellen von Fahrzeugen

4. Inhaber von Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbiss- einrichtungen, Eisdielen und Milchbars

5. Inhaber von Kinos und Kulturstätten

6. Verleiher von sonstigen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Bootsverleiher

7. Inhaber von Schifffahrtsunternehmen

8. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs-! Taxi- und Fahrservice- Unternehmen, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Inhaber von Tankstellen und Kfz- Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten! Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien! Saunen! Badeanstalten und Wellness Centern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-! Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih,

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten

10. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater! Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute

11. Läden, mobile Verkaufseinrichtungen, Pavillons- und offene Ladengeschäfte jeder Art, Inhaber von Lebensmittel-! Andenken- und Tabak Warenhandlungen, Baustoffhandlungen, Blumenhandlungen, Kunst- und Buchhandlungen

12. Handwerksbetriebe jeglicher Art, Garten- und Landschaftsbaubetriebe

13. sonstige Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen jeglicher Art und Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des §1 Abs.1 erfüllen u. a. Versorgungsbetriebe, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Hausmeisterservice, Bindereien, Druckereien, Zeitungsverlage, Tanzschulen, Fotografen, Diskotheken, Veranstaltungs- und Medienagenturen

(2) Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Zempin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

§ 3 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:

1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, einschließlich der Vermieter, die der Gewerbepflicht nicht unterliegen, nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
2. bei Strandkorb- und Fahrradvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe bzw. Räder
3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.

(2) Im Beherbergungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 wird ein Festbetrag erhoben. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden Stufen gebildet.

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Beherbergungsbereich
Festbetrag je Bett und Aufbettung
2. Strandkörbe und Fahrräder
Stufe 1: bis zu 50 Körbe/Räder
Stufe 2: bis zu 100 Körbe/Räder
Stufe 3: bis zu 250 Körbe/Räder
3. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze
Stufe 4: Stellplätze bis 200
Stufe 5: Stellplätze bis 400
Stufe 6: Stellplätze über 400
4. Restaurants, Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Milchbars, Eisdielen und Imbisseinrichtungen
Stufe 2: bis zu 30 Sitzplätze
Stufe 3: bis zu 100 Sitzplätze
Stufe 4: bis zu 200 Sitzplätze
Stufe 5: über 200 Sitzplätze

Hinweis: 2 Außenplätze ergeben 1 Sitzplatz nach dieser Satzung.

Sind die vorstehenden Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden, wird die Einstufung zuzüglich der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten vorgenommen.

5. Kinos und weitere Kulturstätten
 - Stufe 2: bis zu 100 Plätze
 - Stufe 3: bis zu 200 Plätze
 - Stufe 4: über 200 Plätze

6. Verleiher von Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, sonstige Fahrzeuge
 - Stufe 2: bis zu 10 Stück
 - Stufe 3: über 10 Stück

7. Inhaber von Fahrgastschiffen
 - Stufe 2: bis zu 50 Plätze
 - Stufe 3: bis zu 100 Plätze
 - Stufe 4: über 100 Plätze

8. Inhaber von Reisebüros, Reiseleiter, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Taxi- und Fahrserviceunternehmen und Kfz-Werkstätten; Tankstellen, Versicherungsververtretungen und -agenturen, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/Masseure, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/Saunen/Badeanstalten und Wellnesscentern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih, Hausmeisterservices und Reinigungsunternehmen
 - Stufe 2: bis zu 2 AK (Arbeitskräften)
 - Stufe 3: bis zu 3 AK
 - Stufe 4: bis zu 4 AK
 - Stufe 5: über 4 AK

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
 - Stufe 2: bis zu 1 AK
 - Stufe 3: bis zu 2 AK
 - Stufe 4: bis zu 3 AK
 - Stufe 5: bis zu 4 AK
 - Stufe 6: über 4 AK

10. übrige Fachärzte; Rechtsanwälte und Notare; Steuerberater und Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure, Makler und Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
 - Stufe 1: bis zu 1 AK
 - Stufe 2: bis zu 2 AK
 - Stufe 3: bis zu 4 AK
 - Stufe 4: bis zu 6 AK
 - Stufe 5: bis zu 8 AK
 - Stufe 6: über 8 AK

11. Ladengeschäfte, Verkaufshandlungen und mobile Verkaufseinrichtungen nach der Fläche

- Stufe 1: bis zu 50 m²
- Stufe 2: über 50 m² bis 100 m²
- Stufe 3: über 100 m² bis 150 m²
- Stufe 4: über 150 m² bis 200 m²
- Stufe 5: über 200 m² bis 250 m²
- Stufe 6: über 250 m² bis 300 m²
- Stufe 7: über 300 m² bis 500 m²
- Stufe 8: über 500 m²

12. Handwerksbetriebe, sonstige Dienstleistungsbetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe

- Stufe 1: bis zu 2 AK
- Stufe 2: bis zu 4 AK
- Stufe 3: bis zu 6 AK
- Stufe 4: bis zu 8 AK
- Stufe 5: bis zu 10 AK
- Stufe 6: bis zu 12 AK
- Stufe 7: über 12 AK

13. Gewerbliche Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort, werden nach Betreibertagen berechnet.

- Stufe 1: bis zu 20 Tage in der Saison
- Stufe 2: bis zu 40 Tage in der Saison
- Stufe 3: bis zu 80 Tage in der Saison
- Stufe 4: bis zu 120 Tage in der Saison
- Stufe 5: über 120 Tage in der Saison

(3) Als volle Arbeitskraft (AK) gilt eine Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit bei mindestens 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert.

Eine Gesamtanzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als voll Arbeitskraft eingestuft.

Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende bleiben unberücksichtigt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt werden die Summen der jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beschäftigten Arbeitnehmer addiert. Die Gesamtsumme der v.g. Beträge wird durch 4 dividiert.

(4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich	5,00 €/Bett
	2,50 €/Aufbettung

2. im übrigen

in der Stufe 1	30,00 €
in der Stufe 2	50,00 €
in der Stufe 3	100,00 €
in der Stufe 4	155,00 €
in der Stufe 5	250,00 €
in der Stufe 6	310,00 €
in der Stufe 7	380,00 €
in der Stufe 8	800,00 €

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

(2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Beginnt die Abgabepflicht zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres, wird für jeden der Monate Juni bis September, in dem die Abgabepflicht an einem Tag besteht, ein Viertel der Jahresabgabe erhoben, insgesamt jedoch nicht mehr als die Jahresabgabe. Endet die Abgabepflicht vor dem 01. Juni oder beginnt sie erst nach dem 30. September eines Jahres, wird eine Fremdenverkehrsabgabe für das betreffende Kalenderjahr nicht erhoben. Die Sätze 2 bis 4 gelten hinsichtlich der verminderten oder zusätzlichen Abgabenschuld entsprechend, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine erhöhte oder geringere Abgabenschuld entsteht.

(3) Die Abgabenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und durch Bescheid des Eigenbetriebes Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin erhoben.

(4) Entfällt die Abgabepflicht nach der Veranlagung für einen Teil des Kalenderjahres oder wird für einen Teil des Kalenderjahres eine geringere

Abgabepflicht begründet, so wird die zu viel gezahlte Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen, der bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin zu stellen ist, unter Beachtung des Abs. 2 Satz 2 bis 4 erstattet.

§ 6

Entstehung und Heranziehung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht zum Ende eines jeden Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.

Liegt die Aufgabe eines Betriebes oder einer abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigt.

(2) Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderung oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgen, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.

(3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Fälligkeit, Erlass und Ermäßigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und durch Bescheid des Eigenbetriebes Fremdenverkehrsamt Zempin erhoben.

(2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Zempin auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Befreiungen

Juristische Personen, die nach ihrer Satzung oder nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sind von der Fremdenverkehrsabgabe befreit, wenn sie nicht im Wettbewerb mit nicht gemeinnützigen juristischen oder natürlichen Personen stehen.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabeverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Zempin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu führen und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Zempin, den 15.12.2015


W. Schön
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.12.2015

